

Reglement über die Leistungen des Solidaritätsfonds SUISSIMAGE

A. Präambel

Das vorliegende Reglement ersetzt das Konzeptpapier des Solidaritätsfonds betreffend den Einsatz von Fondsmitteln vom 20. April 1993.

Das Reglement bringt gegenüber dem Konzeptpapier von 1993 gewisse Neuerungen bei den Renten und BVG-Beiträgen (vgl. Ziff. 3 und 4 des Reglementes), hält im Übrigen aber an den im Konzeptpapier vom April 1993 durch den Stiftungsrat festgelegten Grundsätzen der Mittelverwendung fest.

B. Übersicht der Leistungen

1. Beratung und Betreuung	Seite 2
2. Unterstützungsleistungen in sozialen Härtefällen	Seite 2
3. Renten für Mitglieder (natürliche Personen)	Seite 3
4. Beiträge an die Altersvorsorge von Mitgliedern (juristische Personen)	Seite 5
5. Beitrag an den Ausgleichsfonds der Vorsorgestiftung Film & Audiovision	Seite 6
6. Beiträge an die Kosten einer beruflichen Umschulung	Seite 7

C. Grobaufteilung der Fondsmittel

Die jährlich zufließenden Mittel sind zu 20% für Leistungen gemäss den Ziffern 1, 2, 5 und 6, zu 55% für Renten gemäss Ziffer 3 und zu einem Viertel für BVG-Beiträge gemäss Ziffer 4 bestimmt. Bei der Überprüfung der Kosten innerhalb dieser Teilbereiche ist den Eigenheiten der verschiedenen Leistungsformen Rechnung zu tragen. So sind bei den Renten im Hinblick auf die wachsende

Anzahl Rentenberechtigter Reserven zu bilden, während die jährlichen Beiträge an die Altersvorsorge von Produzenten und Verleihern den jeweiligen Rahmen erreichen dürfen.

D. Die Leistungen im Einzelnen

1. Beratung und Betreuung

Der Solidaritätsfonds SUISSIMAGE bietet Angehörigen der Film- und AV-Branche unabhängig von der Mitgliedschaft bei SUISSIMAGE Beratung in Fragen der Sozialvorsorge und Sozialhilfe. Zu diesem Zwecke betreibt er gemeinsam mit anderen Organisationen das NETZ für in Not geratene Kulturschaffende. Das NETZ stellt den Kontakt zu geeigneten Beratern und Beraterinnen her, unterstützt und kontrolliert ihre Tätigkeit.

2. Unterstützungsleistungen

2.1. Voraussetzungen

In der Film- und AV-Branche tätigen Personen sowie deren Angehörigen, die aus Gründen wie Alter, Krankheit, Unfall, Invalidität oder Tod in finanzielle Bedrängnis geraten sind, kann der Stiftungsrat Unterstützungsleistungen zusprechen.

In der Regel können Unterstützungsleistungen aus dem Solidaritätsfonds nicht zugesprochen werden, wenn eine Notlage rein berufsbedingt ist.

2.2. Entscheidungsgrundlagen

Für die Prüfung von Gesuchen um Unterstützungsleistungen ist dem Stiftungsrat über die Tätigkeit in der Filmbranche, die finanziellen Verhältnisse und die Gründe für die finanziellen Schwierigkeiten Auskunft zu geben.

Der Stiftungsrat kann seinen Entscheid von der Einreichung bestimmter Dokumente, wie der Steuerveranlagung, eines ärztlichen Zeugnisses oder anderer nützlicher Unterlagen abhängig machen.

2.3. Einmalige Unterstützungsleistungen

Die Unterstützungsleistungen werden in der Regel als einmalige Zahlungen zugesprochen, je nach Situation als à-fonds-perdu-Beiträge oder als unverzinsliche Darlehen.

Anstelle von Barauszahlungen kann der Solidaritätsfonds auch die Begleichung bestimmter offener Rechnungen übernehmen.

Eine wiederholte Ausrichtung von Unterstützungsleistungen an dieselbe Person ist möglich.

2.4. Solidaritätsbeiträge

Ausnahmsweise kann der Stiftungsrat auch periodische Unterstützungsleistungen (Solidaritätsbeiträge) zusprechen:

- an verdiente Persönlichkeiten des „alten Schweizer Films“, die die Voraussetzungen für die Altersrenten (vgl. Ziff. 3) nicht erfüllen.
- an Lebenspartner von Urhebern des „alten Schweizer Films“
- an Mitglieder von SUISSIMAGE, die die Voraussetzungen für die Altersrente (vgl. Ziff. 3) nicht erfüllen, weil ein wesentlicher Teil ihrer Filme vor der Gründung von SUISSIMAGE ausgestrahlt wurde.

Diese Solidaritätsbeiträge können nur Personen zugesprochen werden, deren steuerbares Einkommen gemäss Veranlagung für die direkte Bundessteuer Fr. 50'000.- nicht übersteigt. Das Vermögen darf nicht mehr als Fr. 100'000.- betragen, wobei selbstbewohntes Wohneigentum nicht dazu gezählt wird. Bei Verheirateten mit gemeinsamer Steuerveranlagung wird das steuerbare Einkommen bzw. Vermögen nur zur Hälfte angerechnet.

Diese Solidaritätsbeiträge können monatlich max. Fr. 500.- betragen und werden vom Stiftungsrat periodisch überprüft.

Wird nach zweimaliger Mahnung durch den Solidaritätsfonds keine gültige Steuerveranlagung eingereicht, gilt dies als Verzicht auf die Rente.

3. Renten

3.1. Voraussetzungen

Eine Rente erhalten Mitglieder (mit Ausnahme von Erben und juristischen Personen),

- die das 62. Altersjahr vollendet haben oder eine IV-Rente beziehen und
- die seit fünf Jahren Mitglied von SUISSIMAGE sind und
- deren Total an Urheberrechtsentschädigungen den in der Rentenskala (im Anhang) angegebenen Mindestbetrag erreicht und
- deren steuerbares Einkommen gemäss Veranlagung für die direkte Bundessteuer Fr. 60'000.— bzw. bei Verheirateten mit gemeinsamer Steuerveranlagung das gemeinsam veranlagte Einkommen Fr. 105'000.— nicht übersteigt.

3.2. Beginn der Rentenzahlungen

Die Rente wird zum erstenmal im Kalenderjahr nach der Vollendung des 62. Altersjahres ausbezahlt.

Der Rentenanspruch wird aufgrund der bei SUISSIMAGE registrierten Daten zur Person festgestellt. Wird wegen fehlender oder falsch gemeldeter Angaben die Rentenberechtigung erst verspätet erkannt, entsteht der Anspruch erst mit der richtigen Meldung.

Der Anspruch auf IV-Renten entsteht mit der Meldung an den Solidaritätsfonds mit entsprechendem Beleg. Die Rente wird bei Meldungen vor dem 30. Juni noch im gleichen, bei Meldungen nach dem 30. Juni im Folgejahr zum erstenmal ausbezahlt.

3.3. Berücksichtigung der bezogenen Urheberrechtsentschädigungen

Bei der Festsetzung der Renten wird das Total der von SUISSIMAGE bezogenen Urheberrechtsentschädigungen aus der obligatorischen Kollektivverwertung aus dem Inland seit der Abrechnung 1990 berücksichtigt.

Berücksichtigt werden jeweils die bis zum Ende des Vorjahres der Rentenfestsetzung ausbezahlten Beträge.

Urheberrechtsentschädigungen, welche an Einzelfirmen oder einfache Gesellschaften ausbezahlt wurden, werden den Inhabern der Firmen anteilmässig nach Köpfen angerechnet.

Urheberrechtsentschädigungen für die Nutzung von Trickfilmen werden mit dem Faktor 3 multipliziert.

3.4. Berücksichtigung der Steuerveranlagung

Dem Solidaritätsfonds ist für die Rentenfestsetzung eine Kopie der letzten Veranlagung für die direkte Bundessteuer zur Verfügung zu stellen.

Wird nach zweimaliger Mahnung durch den Solidaritätsfonds keine gültige Steuerveranlagung eingereicht, gilt dies als Verzicht auf die Rente.

3.5. Rentenbeträge

Die einzelnen Renten werden jährlich festgesetzt und richten sich nach der Rentenskala im Anhang des Reglementes.

Bei Verheirateten mit gemeinsamer Steuerveranlagung wird das ausgewiesene steuerbare Einkommen zu $\frac{7}{12}$ angerechnet.

3.6. Anpassung der Rentenskala

Die Rentenskala wird mindestens alle vier Jahre durch den Stiftungsrat überprüft und den neuen Verhältnissen angepasst.

3.7. Täuschung

Vorkehrungen oder Massnahmen von Mitgliedern, deren Zweck offensichtlich einzig darin besteht, zu einer (höheren) Rente zu gelangen, bleiben unberücksichtigt.

3.8. Erlöschen des Anspruchs

Der Rentenanspruch erlischt, wenn das Mitglied aus der SUISSIMAGE austritt oder stirbt oder wenn kein Anspruch mehr auf eine IV-Rente besteht.

4. Beiträge an die Altersvorsorge von Produzenten und Verleihern (juristische Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften)

4.1. Voraussetzungen

Produktions-, Verleih- und andere Rechteinhaber-Firmen (mit Ausnahme von Verwertungsgesellschaften) haben Anspruch auf Beiträge an die Altersvorsorge ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

- wenn sie in der Form einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft Mitglied der SUISSIMAGE sind und
- wenn sie einer BVG-Einrichtung (Pensionskasse/2. Säule) angeschlossen sind oder die entsprechende Mitarbeiterin oder der entsprechende Mitarbeiter nach Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung ein Privatkonto angibt und unter siebzig Jahre alt ist
- wenn sie dem Solidaritätsfonds fristgemäss die in Ziffer 4.3. genannten Unterlagen einreichen.

4.2. Höhe der Beiträge

Der Beitrag an die Altersvorsorge entspricht zurzeit 70% der im Vorjahr von SUISSIMAGE bezogenen Urheberrechtsentschädigungen aus dem Inland, wobei folgende Maximalbeiträge gelten:

- grundsätzlich Fr. 5'000.-- pro Firma;
- Fr. 8'000.--, wenn die Firma belegt, dass der Beitrag auf die Altersguthaben von mindestens drei BVG-versicherten Festangestellten aufgeteilt wird (siehe Ziffern 4.3. und 4.4.);
- Fr. 10'000.--, wenn die Firma belegt, dass der Beitrag auf die Altersguthaben von mindestens sechs BVG-versicherten Festangestellten aufgeteilt wird (siehe Ziffern 4.3. und 4.4.).

4.3. Erforderliche Unterlagen

Auf Aufforderung des Solidaritätsfonds meldet die berechnigte Firma ihre Vorsorgeeinrichtung mit Auszahlungsadresse und stellt dem Solidaritätsfonds eine Kopie ihrer für das laufende Jahr bei der Vorsorgeeinrichtung gemachten Meldung zur Verfügung, welche über Anzahl und Namen der BVG-versicherten Festangestellten Aufschluss gibt (Lohnsummen können abgedeckt werden).

4.4. Aufteilung des Beitrages auf die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die prozentuale Aufteilung des BVG-Beitrages des Solidaritätsfonds auf die Alterskonten bzw. Privatkonten der versicherten Mitarbeitenden kann die Firmenleitung selber bestimmen.

Bestimmt die Firma keine spezielle Aufteilung, wird die Vorsorgeeinrichtung angewiesen, den vom Solidaritätsfonds überwiesenen Betrag zu gleichen Teilen auf die im Betrieb BVG-versicherten Festangestellten aufzuteilen.

An Mitarbeitende von Firmen, die noch nicht siebzig Jahre alt sind, aber aufgrund ihrer Pensionierung kein aktives Vorsorgekonto mehr haben, kann der Beitrag auf ein privates Konto ausbezahlt werden.

Mitarbeitende, die über siebzig Jahre alt sind, können nicht mehr begünstigt, aber zur Berechnung des Beitrages an die Firma (gemäss 4.2.) berücksichtigt werden.

4.5. Höchstbeitrag pro Person

Wird eine Person von mehreren Firmen als Destinatärin bezeichnet, werden jährlich maximal Fr. 5'000.-- auf ihr Altersguthaben überwiesen.

Darüber hinausgehende Beträge werden nicht ausbezahlt und verfallen.

4.6. Erlöschen des Anspruchs

Der Anspruch einer Firma auf einen Beitrag an die Altersvorsorge ihrer Mitarbeitenden erlischt mit der Beendigung ihrer Mitgliedschaft bei SUISSIMAGE.

5. Beitrag an den Ausgleichsfonds der Vorsorgestiftung Film & Audiovision

Gestützt auf Art. 2 Abs. 4 der Statuten, leistet der Solidaritätsfonds bis auf weiteres einen jährlichen Beitrag an den Ausgleichsfonds der Vorsorgestiftung Film & Audiovision für temporär Angestellte. Der Beitrag des Solidaritätsfonds wird auf Gesuch der Vorsorgestiftung Film & Audiovision jährlich vom Stiftungsrat bestimmt.

6. Beiträge an die Kosten einer beruflichen Umschulung

Der Solidaritätsfonds kann Beiträge an die Kosten einer beruflichen Umschulung leisten, wenn Angehörige der Filmbranche sich ausserhalb der Filmbranche eine berufliche Existenz aufbauen möchten.

Kosten einer Umschulung oder Weiterbildung innerhalb der Film- und AV-Branche selbst werden dagegen vom Solidaritätsfonds nicht übernommen.

In den Genuss dieser Leistungen können sämtliche Angehörige der Schweizer Film- und AV-Branche kommen, unabhängig von ihrer Eigenschaft als Urheber und einer Mitgliedschaft bei SUISSIMAGE.

7. Ausschluss von Abtretbarkeit und Vorauszahlung

Die gegenüber dem Solidaritätsfonds SUISSIMAGE bestehenden Forderungen sind nicht abtretbar. Ein Anspruch auf Ausrichtung der Leistung vor dem ordentlichen Zeitpunkt besteht nicht.

8. Umsetzung des Reglementes

Die Verwaltung des Solidaritätsfonds erfolgt durch SUISSIMAGE.

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für ihre Tätigkeit nach den für die Genossenschaft SUISSIMAGE geltenden Ansätzen entschädigt.

9. Inkrafttreten und Änderungen dieses Reglementes

Dieses Reglement ersetzt das Konzeptpapier des Solidaritätsfonds vom 20. April 1993 und tritt am 1. April 1995 in Kraft. Es kann jederzeit durch Beschluss des Stiftungsrates abgeändert werden.

Dieses Reglement wurde in Kenntnis der dem Solidaritätsfonds heute zur Verfügung stehenden resp. zu erwartenden finanziellen Mittel erarbeitet. Da der künftige Mittelzufluss Schwankungen unterliegt und es sich um ein Umlageverfahren (und nicht um ein Kapitaldeckungsverfahren) handelt, ist mit späteren Änderungen an diesem Konzept zu rechnen. Priorität muss dabei den Unterstützungsleistungen in Notfällen zukommen.

Bern, November 2019